

**Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Wichtige Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger des Fonds „Allianz-dit Geldmarktfonds“
(künftig „Allianz PIMCO Geldmarktfonds“)**

**Änderung des Fondsnamens nach Umstellung des Fonds „Allianz-dit Geldmarktfonds“ (künftig
„Allianz PIMCO Geldmarktfonds“) auf die Regelungen des neuen Investmentgesetzes**

Durch das Investmentänderungsgesetz ist das für die von uns verwalteten Richtlinienkonformen Sondervermögen (Investmentfonds) geltende Investmentgesetz (InvG) geändert worden.

Die auf das novellierte Investmentgesetz angepassten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Richtlinienkonforme Sondervermögen wurden bereits in der Veröffentlichung der beabsichtigten Umstellung des ebenfalls von uns verwalteten Fonds „VR Bank KT EuroProtect Allianz“ auf das novellierte Investmentgesetz bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte im Juli 2008 sowohl im elektronischen Bundesanzeiger als auch auf unserer Internetseite www.allianzglobalinvestors.de.

Die Anpassungen der Besonderen Vertragsbedingungen des „Allianz-dit Geldmarktfonds“ an die neue Rechtslage wurden zum 15.10.2008 sowohl im elektronischen Bundesanzeiger als auch auf unserer Internetseite www.allianzglobalinvestors.de bekannt gemacht.

Unmittelbar nach Umstellung auf das neue Investmentgesetz wird der Name des Investmentfonds von „Allianz-dit Geldmarktfonds“ in „Allianz PIMCO Geldmarktfonds“ geändert; entsprechend erfolgt eine Anpassung des § 5 der Besonderen Vertragsbedingungen. Diese Änderungen treten zum 02. Februar 2009 in Kraft.

Nachfolgend sind die Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 02.02.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

Besondere Vertragsbedingungen

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen*

Allianz PIMCO Geldmarktfonds,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:

Verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, wertpapiermäßig ausgestaltete Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere

der genannten Wertpapiergattungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

- 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.*
- 3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.*
- 4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 2 und 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 50 InvG handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.*

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

- 5. Derivate gemäß § 51 InvG.*
- 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 Nr. 1, 2 und 4 InvG, sofern es sich um verzinsliche Vermögensgegenstände handelt.*

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Der Anteil der Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Geldmarktfondsanteile im Sinne von § 1 Nr. 2 bis 4 darf insgesamt 85 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.*
- (2) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 angelegten Teils des Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, muss zwischen null und 12 Monaten liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.*

- (3) *Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.*
- (4) *Der Anteil der auf Euro lautenden Vermögensgegenstände darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten. Der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten darf insgesamt 5 % des Wertes des Sondervermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist. Soweit sich Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in gleicher Währung gegenüberstehen, werden sie auf diese Grenze nicht angerechnet.*
- (5) *Verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von § 1 Nr. 1, 2 und 6 werden nur erworben, wenn sie über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Rating erhalten würden. Verliert ein Vermögensgegenstand die in Satz 1 genannte Voraussetzung nach seinem Erwerb für das Sondervermögen, wird die Gesellschaft seine Veräußerung innerhalb von drei Monaten anstreben. Der Anteil der Vermögensgegenstände nach Satz 2 darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.*
- (6) *Vermögensgegenstände im Sinne von § 1, deren Aussteller bzw. Schuldner ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist, werden nicht erworben.*
- (7) *Der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des § 1 Nr. 1 und Nr. 2, bei denen es sich um Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, handelt, darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 40% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.*
- (8) *Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.*
- (9) *Die in den Absätzen 1 bis 5 und 7 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wert- oder Laufzeitveränderungen von im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.*
- (10) *Eine Überschreitung der in Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 genannten Grenzen durch Erwerb entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.*

Die Derivate werden für diese Zwecke mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren oder zur Steuerung der Duration des zinsbezogenen Teils des Sondervermögens eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Miteigentum, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Miteigentum

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Allianz Geldmarktfonds“, „dit-Allianz Geldmarktfonds“ und "Allianz-dit Geldmarktfonds" bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Es wird weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

§ 7 Kosten

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 0,7 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 0,35 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern den Anlegern unmittelbar berechnet.

- (2) Die tägliche Vergütung für die Depotbank beträgt 0,2 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen.
- (5) Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Be-

rücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.

- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.*
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.*
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.*
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.*

§ 9 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.*
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.*

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

Die Geschäftsführung